

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen der SVO-Gruppe: Celle-Uelzen Netz GmbH / SVO Vertrieb GmbH / SVO Holding GmbH / SVO Access GmbH

Stand: Februar 2025

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Im Falle der Erbringung von Bauleistungen gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen SVO-Gruppe für Bau-, Werk- und Dienstleistungen April 2024.
- 1.2 Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten die SVO-Gruppe auch dann nicht, wenn die SVO-Gruppe ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn sich die SVO-Gruppe bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.

2. Rangfolge:

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung,
- diese Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

3. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten:

- 3.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 3.2 Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 3.3 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 3.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 3.5 Der AG hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Ausführung/Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz:

- 4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Der AN wird den AG auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die Grundsätze der Prävention „DGUV Vorschrift 1“ sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung (9. ProdSV) mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern.
- 4.2 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen (KMR-Stoffe) ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 4.3 Im Bereich Energiemanagement hat sich der AG verpflichtet energieeffiziente Produkte einzusetzen. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Beschaffung von energierelevanten Produkten die Energieeffizienz ein Kriterium für die Auswahl ist und vorrangig emissionsarme Werkzeuge und Geräte zu beschaffen und einzusetzen sind.

5. Versicherungen:

- 5.1 Der AN versichert, für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Schadensfall zu haben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der SVO-Gruppe auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.
- 5.2 Alle unmittelbar an den AG gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der AN in den Anlagen des AG erbringt) sind durch den AG transportversichert. Insoweit hat der AN gegenüber seinen Spediteuren eine Verzichtserklärung bzgl. der Schadenversicherung des Speditions-, Logistik- und Lagerversicherungsschein (SLVS) oder einer vergleichbaren Deckung abzugeben. Etwaige Prämien für eine solche Schadenversicherung oder sonstige Eigenversicherung trägt der AN.

6. Angebot:

- 6.1 Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

7. Bestellung:

- 7.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 7.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 7.3 Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 7.4 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN rechtsgültig in Form einer Auftragsbestätigung unterschrieben zu bestätigen.

8. Liefer-/Leistungszeit:

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 8.3 Befindet sich der AN mit der Lieferung/Leistung im Verzug, hat der AN an den AG für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Bestellwertes, im Ganzen aber nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu zahlen. Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Leistungsverzug ergibt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung bei Lieferungen oder vollständigen Abnahme bei Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung der Vertragsstrafe die Möglichkeit, schriftlich den Nachweis zu führen, dass ihn kein Verschulden (z. B. höhere Gewalt) trifft.

9. Versand:

- 9.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 9.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 9.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 9.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.
- 9.5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

10. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

- 10.1 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 10.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis

gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

11. Gefahrübergang:

- 11.1 Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist (dies gilt auch für abgenommene Teilleistungen).

12. Mängelansprüche:

- 12.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Wählt der AN im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem AG nicht zumutbar, kann der AG Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.
- 12.2 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Lieferung/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente erneut.

13. Zugesicherte Eigenschaften:

- 13.1 Der AN sichert zu, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen.
- 13.2 „Datumsunabhängige Festigkeit“ bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere
- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
 - dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
 - müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.
- 13.3 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stehen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

14. Mängelrüge:

- 14.1 Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

15. Preise/Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen:

- 15.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sind für die Bearbeitung unbedingt anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
- 15.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teilrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.
- 15.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 15.5 Die Übermittlung der Rechnung an die SVO-Gruppe soll bevorzugt in elektronischer Form erfolgen. Informationen und Bedingungen zum elektronischen Rechnungsversand sind auf unserer Seite unter <https://www.celle-uelzennetz.de/installateure/einkaufsbedingungen> veröffentlicht.
In Ausnahmefällen kann die Übermittlung auch in Papierform erfolgen.
- 15.6 Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

16. Abtretungsverbot:

- 16.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

17. Kündigung:

- 17.1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann vom AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 17.2 Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung, für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 17.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 17.4 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 17 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

18. Abfallentsorgung:

- 18.1 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung
- 18.2 Auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

19. Gewichte/Mengen:

- 19.1 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

20. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte:

- 20.1 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit:

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung/des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO / Datenschutzgesetz, TKG) einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern zu beachten. Auf die ggf. zu erfolgende Anwendung von § 12 b Atomgesetz wird durch den AG hingewiesen. Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.
- 21.2 Wenn nicht schon frühzeitig im Rahmen der Geschäftsanbahnung eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN geschlossen wurde, ist das Formular „Vertraulichkeitserklärung“ (siehe Anlage 1) im Rahmen der Auftragserteilung unterschrieben vom AN beizustellen.
- 21.3 Sofern einzelne Mitarbeiter des Lieferanten/des Dienstleisters zur Erledigung der vertragsgemäßen Aufgaben Zugang oder Zutritt zu Systemen der SVO-Gruppe erlangt, ist eine „Verpflichtung auf das Datengeheimnis der SVO-Gruppe“ (siehe Anlage 2) persönlich zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung ist jährlich nach Aufforderung durch den AG in der aktuellen Fassung zu aktualisieren. Etwaig eingerichtete Zugangs- und/oder Zutrittsberechtigung werden ansonsten automatisch zum 01.01. des Folgejahres gesperrt.
- 21.4 Wenn Verträge bzw. Aufträge mit dem AN auslaufen oder gekündigt werden, wird durch den AG der Entzug aller Zugangs- und Zutrittsrechte unverzüglich sichergestellt. Der AN hat dabei die Rückgabe aller ihm bzw. seiner Mitarbeiter übergebenen Werte (z. B. jegliche Gerätschaften, Schlüssel, Software, etc.) an den AG sicherzustellen. Der Begriff „Werte“ beinhaltet dabei auch jegliche Art von Daten bzw. Informationen, die der AG dem AN während der Vertrags- und/oder Auftragslaufzeit überlässt. Analog zu etwaig definierten Anforderungen in „Datenschutzrechtlichen Vereinbarungen über Auftragsverarbeitung“ sind alle Daten bzw. Informationen nach Vertrags- oder Auftragsende dem AG zurückzugeben und beim AN nachweislich zu löschen. Diese Rückgabe- und Löschanforderung schließt insbesondere Cloud-Dienstleistungen ein.

Sollte das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters des AN enden ist der AG umgehend zu informieren und die zuvor beschriebenen Festlegungen gelten analog.

- 21.5 Dienstleister, welche im Auftrag der SVO-Gruppe eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO durchführen und Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet das Formular „Datenschutzrechtliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28“ (siehe Anlage 3) zu unterzeichnen.
- 21.6 Der AN als Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, Sicherheitsvorfälle in seiner Organisation, die potenziell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte Dienstleistungen oder das Informationssicherheitsniveau des Auftraggebers haben könnten, umgehend ohne Zeitverzug dem Auftraggeber zu melden. Der Lieferant muss unverzüglich mit einer ersten Statusinformation auf alle Anträge oder Anfragen seitens des Auftraggebers reagieren, die im Zusammenhang mit bestätigten oder vermuteten Sicherheitsvorfällen stehen sowie allgemein auf alle Fragen zur Sicherheit von Verbindungen nach außen und zur Sicherheit der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten IT-Einrichtungen oder - Ressourcen. Der AN ist verpflichtet das Formular „Verhalten bei Informationssicherheitsereignissen und -vorfällen“ (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen.
- 21.7 Bei der initialen Meldung eines potenziellen oder bereits eingetretenen Sicherheitsvorfalls ist die in Anlage 4 beigefügte „IT-Notfallkarte“ zwingend zu berücksichtigen und der dort dargestellte Meldeweg sowie Verhaltensweisen einzuhalten.

22. Veröffentlichung/Werbung:

- 22.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

23. Verbringung ins Ausland:

- 23.1 Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

24. Gerichtsstand:

- 24.1 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

25. Vertragssprache/Anwendbares Recht:

- 25.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- 25.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

26. Salvatorische Klausel:

- 26.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Anlagen:

Anlage 1 zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen Mai 2024

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Celle-Uelzen Netz GmbH
vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Dr. Ulrich Finke
Sprengerstraße 2, 29223 Celle

und

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung dient dem Schutz und der Erhaltung vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die durch eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer geplanten Datenübergabe der Parteien offengelegt oder der anderen Partei zugänglich gemacht wurden oder werden. Im Zusammenhang damit erklären die Parteien übereinstimmend folgendes:

I.

Sämtliche Informationen, die der anderen Vertragspartei offengelegt werden oder wurden, eingeschlossen Diskussions- und Verhandlungsergebnisse, sind als vertraulich zu erachten, ungeachtet dessen, ob sie als vertraulich kenntlich gemacht sind oder nicht.

II.

1. Jede Partei, die vertrauliche Informationen in dem vorstehenden Sinne erlangt, wird dieses ausschließlich zum Zweck der erforderlichen Datenübergabe bzw. der Beauftragung, und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Jede andere Nutzung ist untersagt.
2. Die Parteien stimmen darin überein, dass der Zugriff auf die vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter und Vertreter, der die Informationen erhaltenden Partei zu beschränken ist, die in angemessener und notwendigerweise Informationen zum Zweck der Zusammenarbeit benötigen.
3. Vertrauliche Informationen dürfen nicht kopiert oder in anderer Weise vervielfältigt werden, ausgenommen dies ist zum Zwecke der Zusammenarbeit der Parteien erforderlich.
4. Die Unterzeichner kommen überein, den Zugriff ihrer Mitarbeiter und Vertreter auf vertrauliche Informationen zu überwachen, um die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sicherzustellen.

III.

Die Parteien stimmen darin überein, dass sich eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht für solche Informationen ergibt,

- a) die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder in der Folge bekannt werden, ohne dass dies auf ein Verschulden der die vertrauliche Information erhaltenden Partei zurückgeht,
- b) die vor dem Zeitpunkt der Offenlegung der erhaltenden Partei bereits in zulässiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass die erhaltende Partei einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt,
- c) die nach dem Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig durch Dritte erlangt wurden, die an der zur Kenntnis gegebenen Information Rechte halten,
- d) die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritter offengelegt werden oder
- e) die nach Aufforderung eines Gerichtes oder einer Behörde dieser offenbart wird. In den vorgenannten Fällen ist die Partei, die gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, gleichzeitig verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

IV.

Jede schutzfähige vertrauliche Information verbleibt im Eigentum der die Information offenlegenden Partei, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich anderes.

Vertrauliche Informationen sind, soweit verkörpert, im Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zurückgewähren oder zu vernichten. Die die Information erhaltende Partei verpflichtet sich, dem Vertragspartner schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche vertrauliche Informationen und Vervielfältigungen dieser zerstört oder insgesamt zurückgewährt wurden.

V.

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer vollständigen Unterzeichnung in Kraft und bleibt wirksam bis zu einer einvernehmlichen Aufhebung durch die Parteien oder bis zu einer Kündigung durch eine Vertragspartei, die mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten anzusprechen ist. Sie endet automatisch mit Ende der Zusammenarbeit.

2. Ungeachtet einer Kündigung wirken die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit für die Zeitdauer von drei Jahren nach Beendigung der Vereinbarung fort.

VI.

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Celle.

3. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies betrifft auch die Änderung der Schriftformklausel selbst.

4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung als solche nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten.

....., den.....

....., den.....

Unterschrift & Firmenstempel

Unterschrift CUN



Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der SVO-Gruppe

(SVO Holding GmbH, Celle-Uelzen Netz GmbH, SVO Vertrieb GmbH, SVO Access GmbH)

Vorname und Nachname (leserlich)

Unternehmen mit Anschrift (leserlich)

Zweck der Tätigkeit (leserlich)

Zuständiger Mitarbeiter im Hause der SVO-Gruppe:

Vorname und Nachname (leserlich)

Die mit Ihrer Tätigkeit für die SVO-Gruppe (SVO Holding GmbH, SVO Vertrieb GmbH, SVO Access GmbH und Celle-Uelzen Netz GmbH) verbundenen Aufgaben bringen es mit sich, dass Sie eventuell Umgang mit personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Anschriften, Telefonnummern, Kundeninformationen) haben. Sie sind bezüglich dieser Daten verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Es ist Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Sie verpflichten sich, alle im Rahmen Ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen nur zur Durchführung der übertragenen Arbeitsaufgaben zu verwenden und auch nach Beendigung der Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Bei Minderjährigen:

Unterschreibt ein Erziehungsberechtigter allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit den anderen Erziehungsberechtigten handelt.

Hiermit bestätigen wir, dass wir als Erziehungsberechtigte/r einverstanden sind:

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Datenschutzrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Celle-Uelzen Netz GmbH, Sprengerstraße 2 in 29223 Celle,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 100027,

-Verantwortlicher im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und der

■,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts ■ unter HR ■,

-Datenverarbeiter im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

- beide gemeinsam im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet -

über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Inhaltverzeichnis

<u>Präambel</u>	11
<u>§ 1</u> <u>Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung</u>	11
<u>§ 2</u> <u>Verantwortlichkeit und Umfang der Weisungsbefugnis</u>	16
<u>§ 3</u> <u>Technische und organisatorische Maßnahmen</u>	16
<u>§ 4</u> <u>Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten</u>	17
<u>§ 5</u> <u>Weitere Pflichten des Auftragnehmers</u>	18
<u>§ 6</u> <u>Unterauftragsverhältnisse (weitere Auftragsverarbeiter)</u>	19
<u>§ 7</u> <u>Drittlandsbezug</u>	20
<u>§ 8</u> <u>Kontrollrechte</u>	20
<u>§ 9</u> <u>Haftung</u>	20
<u>§ 10</u> <u>Vergütung, Vertragsänderungen, salvatorische Klausel</u>	20

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Umgang mit Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer zur Durchführung des  samt Anlagen (im Folgenden: „**Vertrag**“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den zu gewährleistenden Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (im Folgenden: „**Auftragsverarbeitung**“) durch den Auftragnehmer oder von ihm unterbeauftragten Dritten.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag des Auftraggebers prüft oder wartet und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden kann.

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung ergibt sich aus dem Vertrag. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Kategorien Personen	betroffener	Art der Daten	Zweck der Datenverarbeitung
☐ Mitarbeiterdaten		☐ Identifikationsdaten <i>Vor- und Nachname / Titel / Geburtsdatum / Geburtsort / Straße / Hausnummer / Wohnort / Postleitzahl / Land / Telefon / Handy / Fax / E-Mail-Adresse / Ausweisnummer (Personalausweis, Reisepass)</i> ☐ Personaldaten <i>Personalnummer / Mitarbeiterorganisationsinformationen (Telefon, Mobil, Fax, E-Mail) / Mitarbeiterstandortinformationen (Hausnummer, Straße, Stadt, PLZ) / Interne Sicherheitsdaten (Gruppen ID, KID, Zertifikate, Zugriffsrechte) / Abteilung / Rolle / Sozialversicherungsnummer / Nationalität / Sprache / Familienstand / Informationen zu Gatte bzw. Gattin oder Kinder / Einkommen / Gehalt / Anlagen / Pension / Rente / Mitarbeiterbezogene Bank-/Kreditkarteninformationen / Karriere und berufliche Weiterentwicklung innerhalb der Firma</i> ☐ Beschäftigtendaten	

	Leistung / Kündigung / Abmahnung / Abwesenheit □ Individuelle Daten Verkehrsdaten / Telefonverbindungsdaten / Protokolldaten (Log-in / Log-off) / Passwörter / Verkehrsdaten Netzwerk / Fotos und Videos / Sprachaufzeichnungen / SIM Kartenummer/PUK / Biometrische Daten / Strafregister / MAC Adresse (wenn personenbeziehbar) / Systemdaten (Konfigurationsinformationen, Update- Informationen, Alarmmeldungen, wenn personenbeziehbar) / IP Konfigurationsinformation, Netzwerkidentifikationsinformationen, wenn personenbeziehbar) □ Besondere Arten personenbezogener Daten rassische bzw. ethnische Herkunft / politische Meinungen / religiöse oder philosophische Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit / Gesundheit / medizinische Daten / Sexualleben	
□ Kundendaten	□ Identifikationsdaten Vor- und Nachname / Titel / Geburtsdatum / Geburtsort / Straße / Hausnummer / Wohnort / Postleitzahl / Land / Telefon / Handy / Fax / E-Mail Adresse / Ausweisnummer (Personalausweis, Reisepass) □ Personaldaten Personalnummer / Mitarbeiterorganisationsinformationen (Telefon, Mobil, Fax, E-Mail) / Mitarbeiterstandortinformationen (Hausnummer, Straße, Stadt, PLZ) / Interne Sicherheitsdaten (Gruppen ID, KID, Zertifikate, Zugriffsrechte) / Abteilung / Rolle / Sozialversicherungsnummer / Nationalität / Sprache / Familienstand / Informationen zu Gatte bzw. Gattin oder Kinder / Einkommen / Gehalt /	

	Anlagen / Pension / Rente / Mitarbeiterbezogene Bank-/Kreditkarteninformationen / Karriere und berufliche Weiterentwicklung innerhalb der Firma ☐ Beschäftigtendaten Leistung / Kündigung / Abmahnung / Abwesenheit ☐ Individuelle Daten Verkehrsdaten / Telefonverbindungsdaten / Protokolldaten (Log-in / Log-off) / Passwörter / Verkehrsdaten Netzwerk / Fotos und Videos / Sprachaufzeichnungen / SIM Kartenummer/PUK / Biometrische Daten / Strafregister / MAC Adresse (wenn personenbeziehbar) / Systemdaten (Konfigurationsinformationen, Update- Informationen, Alarmmeldungen, wenn personenbeziehbar) / IP Konfigurationsinformation, Netzwerkidentifikationsinformationen, wenn personenbeziehbar / Vertragskontonummer / Geschäftspartnummer / Verbrauchsstände / Zählpunkt ☐ Besondere Arten personenbezogener Daten rassische bzw. ethnische Herkunft / politische Meinungen / religiöse oder philosophische Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit / Gesundheit / medizinische Daten / Sexualleben	
☐ Dienstleister-/ Lieferantendaten	☐ Identifikationsdaten Vor- und Nachname / Titel / Geburtsdatum / Geburtsort / Straße / Hausnummer / Wohnort / Postleitzahl / Land / Telefon / Handy / Fax / E-Mail Adresse / Ausweisnummer (Personalausweis, Reisepass) ☐ Personaldaten	

	Personalnummer / Mitarbeiterorganisationsinformationen (Telefon, Mobil, Fax, E-Mail) / Mitarbeiterstandortinformationen (Hausnummer, Straße, Stadt, PLZ) / Interne Sicherheitsdaten (Gruppen ID, KID, Zertifikate, Zugriffsrechte) / Abteilung / Rolle / Sozialversicherungsnummer / Nationalität / Sprache / Familienstand / Informationen zu Gatte bzw. Gattin oder Kinder / Einkommen / Gehalt / Anlagen / Pension / Rente / Mitarbeiterbezogene Bank- /Kreditkarteninformationen / Karriere und berufliche Weiterentwicklung innerhalb der Firma ☐ Beschäftigtendaten Leistung / Kündigung / Abmahnung / Abwesenheit ☐ Individuelle Daten Verkehrsdaten / Telefonverbindungsdaten / Protokolldaten (Log-in / Log-off) / Passwörter / Verkehrsdaten Netzwerk / Fotos und Videos / Sprachaufzeichnungen / SIM Kartenummer/PUK / Biometrische Daten / Strafregister / MAC Adresse (wenn personenbeziehbar) / Systemdaten (Konfigurationsinformationen, Update- Informationen, Alarmmeldungen, wenn personenbeziehbar) / IP Konfigurationsinformation, Netzwerkidentifikationsinformationen, wenn personenbeziehbar) ☐ Besondere Arten personenbezogener Daten rassische bzw. ethnische Herkunft / politische Meinungen / religiöse oder philosophische Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit / Gesundheit / medizinische Daten / Sexualleben	
☐ Sonstige sämtliche Kommunikationspartner	☐ Identifikationsdaten	

	Vor- und Nachname / Titel / Geburtsdatum / Geburtsort / Straße / Hausnummer / Wohnort / Postleitzahl / Land / Telefon / Handy / Fax / E-Mail Adresse / Ausweisnummer (Personalausweis, Reisepass) ☐ Personaldaten Personalnummer / Mitarbeiterorganisationsinformationen (Telefon, Mobil, Fax, E-Mail) / Mitarbeiterstandortinformationen (Hausnummer, Straße, Stadt, PLZ) / Interne Sicherheitsdaten (Gruppen ID, KID, Zertifikate, Zugriffsrechte) / Abteilung / Rolle / Sozialversicherungsnummer / Nationalität / Sprache / Familienstand / Informationen zu Gatte bzw. Gattin oder Kinder / Einkommen / Gehalt / Anlagen / Pension / Rente / Mitarbeiterbezogene Bank-/Kreditkarteninformationen / Karriere und berufliche Weiterentwicklung innerhalb der Firma ☐ Beschäftigungsdaten Leistung / Kündigung / Abmahnung / Abwesenheit ☐ Individuelle Daten Verkehrsdaten / Telefonverbindungsdaten / Protokolldaten (Log-in / Log-off) / Passwörter / Verkehrsdaten Netzwerk / Fotos und Videos / Sprachaufzeichnungen / SIM Kartennummer/PUK / Biometrische Daten / Strafregister / MAC Adresse (wenn personenbeziehbar) / Systemdaten (Konfigurationsinformationen, Update-Informationen, Alarmmeldungen, wenn personenbeziehbar) / IP Konfigurationsinformation, Netzwerkidentifikationsinformationen, wenn personenbeziehbar)	
--	---	--

	☐ Besondere Arten personenbezogener Daten <i>rassische bzw. ethnische Herkunft / politische Meinungen / religiöse oder philosophische Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit / Gesundheit / medizinische Daten / Sexualleben</i>	
--	--	--

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Verantwortlichkeit und Umfang der Weisungsbefugnis

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt auch bei der Auftragsverarbeitung weiterhin allein Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen. Der Umfang der weisungsgebundenen Tätigkeiten ergibt sich aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers vorzunehmen.

In jedem Fall wird der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsverarbeitung nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Insbesondere werden Kopien oder Duplikate ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Dies gilt nicht für bei der Auftragsverarbeitung automatisch anfallende Protokolldateien oder Zwischenspeicherungen, sofern diese anschließend unverzüglich und automatisiert wieder gelöscht und nicht zu anderen Zwecken als der Durchführung der Auftragsverarbeitung verarbeitet oder genutzt werden.

Die Weisungen des Auftraggebers sind in Schrift- oder Textform (z. B. elektronisches Format) zu erteilen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber einzelne Weisungen auch mündlich erteilen.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierauf hinzuweisen; die Verpflichtung zur Umsetzung der Weisung durch den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt. Die Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung können auch durch eine andere vom Auftraggeber beauftragte Person wahrgenommen werden.

Ausgenommen von der Weisungsgebundenheit sind Fälle im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO (Ausnahme von der Weisungsgebundenheit). Hierüber hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Datenverarbeitung zu unterrichten.

Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung in Schrift- oder Textform zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine innerbetriebliche Organisation entsprechend dem Auftrag so auszugestalten, dass sie den jeweils anwendbaren Datenschutzanforderungen gerecht wird. Er gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung auf

Dauer durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen. Hierbei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

- (2) Für die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (im Folgenden: „TOM“) wird auf **Anhang 1** zu dieser Auftragsverarbeitung verwiesen.

Auf Grund des technischen Fortschritts sowie Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit zur Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Der Auftragnehmer implementiert ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM, um so den Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.

Zur Anpassung an den technischen Fortschritt ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternativ adäquate TOM umzusetzen. Dabei darf das jeweilige Sicherheitsniveau der zu Beginn festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Erforderliche Anpassungen der TOM an geänderte oder neue gesetzliche Vorgaben hat der Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens umzusetzen, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart wird.

Sämtliche Anpassungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich nachdem dem Auftragnehmer die Notwendigkeit einer Anpassung der TOM bekannt wird schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

- Die Kosten der Anpassung der TOM trägt der Auftragnehmer. Sofern diese Kosten unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und das Interesse des Auftraggebers an der Einhaltung der Pflichten durch den Auftragnehmer zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Auftragnehmer führen und der Auftragnehmer diese Kosten gegenüber dem Auftraggeber entsprechend nachweist, werden die Vertragspartner sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden.

Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- (2) Die Umsetzung eines Löschkonzepts oder einer konkreten Löschanforderung, die Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Vergessenwerden, die Berichtigung und die Datenprotabilität sind nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- (3) Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers bzw. den Vorgaben des Löschkonzepts sowie nach Beendigung der Auftragsverarbeitung sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Kontext mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber zu übergeben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Nach Übergabe der personenbezogenen Daten an den Auftraggeber sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten beim Auftragnehmer von diesem unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen sind dem Auftraggeber nach Aufforderung in Schrift- oder Textform zu bestätigen.

- (4) Die Vertragspartner werden gesetzliche Aufbewahrungspflichten beachten.
- (5) Dokumentationen, die dazu dienen, die auftrags- und ordnungsgemäße Auftragsverarbeitung nachzuweisen, sind über das Ende des Vertrages hinaus vom Auftragnehmer entsprechend der jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren bzw. dem Auftraggeber zu übergeben.

Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in Art. 38 f DS-GVO bzw. der jeweils einschlägigen nationalen Sonderregelung schriftlich zu bestellen und die Bestellung bis zur Beendigung aller vom Auftraggeber erteilten Aufträge aufrecht zu erhalten bzw. bei Ausfall unverzüglich einen neuen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ist der Auftragnehmer gemäß den Vorgaben der DS-GVO nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, nennt er dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, zu Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.
- (3) Werden von einem Betroffenen Rechte bei dem Auftraggeber, insbesondere das Auskunftsrecht, geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen nach Maßgabe des Auftrags und der ggf. vom Auftraggeber erteilten Weisungen unverzüglich vorzunehmen. Sind Festlegungen zum Umgang mit beim Auftragnehmer geltend gemachten Betroffenenrechten weder durch den Auftrag noch durch eine Weisung getroffen, wird der Auftragnehmer die Vorgehensweise mit dem Auftraggeber abstimmen. Wendet sich der Betroffene zur Geltendmachung seiner Rechte unmittelbar an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach den Angaben des Betroffenen möglich ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er die Weisungen des Auftraggebers an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten mit dem Auftragnehmer Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit - zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des Auftraggebers oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (5) Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich darüber. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder dieser Vereinbarung verstoßen oder ein nicht unbegründeter Verdacht darüber vorliegt. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und stimmt sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, damit der Auftraggeber seine Pflicht nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO (Meldepflicht innerhalb von 72 Stunden) nachkommen kann.

Die Meldung ist zu richten an:

Celle-Uelzen Netz GmbH
Datenschutzbeauftragte: Annette Haus
Sprengerstraße 2 in 29223 Celle
Email: datenschutz@cunetz.de

(6) Die Meldung nach Absatz (5) hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die soweit möglich Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat,
 - b. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
 - c. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (7) Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten bei dem Auftraggeber liegt.

Unterauftragsverhältnisse (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher in Text- oder Schriftform informiert wurde und zugestimmt hat.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer – soweit dessen Einsatz nach der Regelung des vorstehenden Absatzes zulässig ist – sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl des Auftraggebers entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung des Auftraggebers wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers die Erfüllung der hier festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.

Die Pflichten dieses Absatzes gelten für den Auftragnehmer auch hinsichtlich sonstiger im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nach dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zulässigerweise eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

Drittlandsbezug

- (1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Vertragsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- (2) Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Pflichten unter dieser Vereinbarung, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die dadurch entstehen, um die Einhaltung mit dem dann geltenden Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags und dem Interesse des Auftraggebers an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Auftragnehmer führen und der Auftragnehmer diese Kosten gegenüber dem Auftraggeber entsprechend nachweist, werden die Vertragspartner sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden. Sollten sich die Vertragspartner nicht einigen können, haben sie das Recht, den Vertrag unter Beachtung der geltenden vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Kontrollrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, oder von diesem beauftragten sachkundigen Dritten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser Vereinbarung sowie den vom Auftraggeber erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem Auftraggeber zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere etwaige Auftraggeber des Auftraggebers und Aufsichtsbehörden).
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz (1) kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.
- (3) Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.

Haftung

- (1) Macht eine betroffene Person gegenüber einem der Vertragspartner erfolgreich einen Schaden aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen der DS-GVO geltend, findet Art. 82 DS-GVO Anwendung.
- (2) Für alle sonstigen Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nichteinhaltung einer erteilten Weisung entstehen, haftet der Auftragnehmer gemäß der gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Vergütung, Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

- (1) Die vom Auftragnehmer unter dieser Vereinbarung geschuldeten Pflichten, Handlungen, Beistellungen und Mitwirkungen sind mit der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen abgegolten.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit oder Vollständigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit der Vereinbarung verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (4) Im Falle von Änderungen der rechtlichen Anforderungen im jeweils anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere im Hinblick auf das Wirksamwerden der Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der RL 2002/58/EG (im Folgenden: **ePrivacy-Verordnung**) und der auf deren Basis oder zu deren Umsetzung erlassenen Regelungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die Bestimmungen der zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen einschließlich der jeweiligen Auftragsverarbeitungsvereinbarung sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen abzuändern bzw. zu erweitern, soweit dies für die rechtskonforme Umsetzung von Änderungen der rechtlichen Anforderungen im Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig oder durch eine für den Auftraggeber geltende konzerninterne Richtlinie erforderlich wird. Die Kosten für die Umsetzung hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der folgende Anhang ist Bestandteil dieser Vereinbarung und vom Auftragnehmer beizufügen:

Anhang 1: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 3 dieser Vereinbarung

Anhang 2: Auflistung der Subunternehmer des Auftragnehmers

, den

, den

Ort

Datum

Ort

Datum

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Verhalten bei Informationssicherheitsereignissen und -vorfällen

zwischen der

SVO-Gruppe

(SVO Holding GmbH, Celle-Uelzen Netz GmbH, SVO Vertrieb GmbH, SVO Access GmbH)
nachfolgende „Auftraggeber“ genannt

und

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Der Auftragnehmer als Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, Sicherheitsvorfälle in seiner Organisation, die potenziell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte Dienstleistungen oder das Informationssicherheitsniveau des Auftraggebers haben könnten, umgehend ohne Zeitverzug dem Auftraggeber zu melden. Der Lieferant muss unverzüglich mit einer ersten Statusinformation auf alle Anträge oder Anfragen seitens des Auftraggebers reagieren, die im Zusammenhang mit bestätigten oder vermuteten Sicherheitsvorfällen stehen sowie allgemein auf alle Fragen zur Sicherheit von Verbindungen nach außen und zur Sicherheit der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten IT-Einrichtungen oder -Ressourcen.

Bei der initialen Meldung eines potenziellen oder bereits eingetretenen Sicherheitsvorfalls ist die im Anhang 3 beigefügte „IT-Notfallkarte“ zwingend zu berücksichtigen und der dort dargestellte Meldeweg sowie Verhaltensweisen einzuhalten.

Celle, den
Ort

Datum

, den
Ort

Datum

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Verhalten bei IT-NOTFÄLLEN



Ruhe bewahren & IT Notfall melden

- Wer meldet?
- Welches IT-System ist betroffen?
- Wie haben Sie mit dem IT-System gearbeitet bzw. was haben Sie beobachtet?
- Wann ist das Ereignis eingetreten?
- Wo befinden sich die betroffenen IT-Systeme?
- Beobachtungen dokumentieren

+49 5141 16 5959 (24/7 erreichbar)

&

E-Mail an: isms@cunetz.de

Mit Betreff „IT-Notfall:...“

Mögliche Verhaltenshinweise

Weitere Arbeiten
am IT System
einstellen

Betroffene IT- Systeme
vom Netzwerk trennen
(Netzwerkstecker ziehen / WLAN
deaktivieren)

Weitere Maßnahmen
nur nach Anweisungen
einleiten

Auffällige E-Mails bitte immer
über folgende Schaltfläche in
unserem Outlook melden:



Zu finden in der Menüleiste
oben rechts

SVO-VA-A-006